



Betreff:

Alois Markolin GmbH; Kiesgrube Straßenkogel;

Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertätige Gewinnung von grundeigenem mineralischem Rohstoff, die Errichtung einer Bergbaustraße (Betriebsstraße), einer stationären Nassaufbereitungsanlage, von Dämmen (Wällen) an der Süd- und Ostseite des Betriebsareals, die Errichtung von Betriebsflächen für Anlagenteile sowie die Errichtung und Nutzung von Betriebs- und Lagerflächen nach dem Mineralrohstoffgesetz;

Datum	20.11.2025
Zahl	KL-BA-84048/2025-32 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Mag. Hasler
Telefon	050-536-64041
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Alois Markolin Gesellschaft m.b.H., eingetragen beim LG Klagenfurt unter FN 316970 h, hat mit Ansuchen vom 24.03.2025, eingelangt am 25.03.2025, für die Kiesgrube Straßenkogel die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 597, 598, 599, 600, 602, 607, 608, 609 und 610, einer Bergbauanlage (Bergbaustraße) auf Teilflächen der Grundstücke 842/5, 565/7, 565/8, 571, 572, 603 und 604, einer stationären Nassaufbereitungsanlage einschließlich vorgeschalteter Brecheranlage auf Teilflächen der Grundstücke 607 und 608, von Dämmen (Wällen) an der Süd- und Ostseite des Betriebsareals auf Teilflächen der Grundstücke 521/1, 521/2, 522, 597, 598, 607, 608, 609 und 610, von Betriebsflächen für Anlagenteile auf Teilflächen der Grundstücke 602, 603 und 604 sowie von Betriebs- und Lagerflächen auf Teilflächen der Grundstücke 521/1, 521/2, 522, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 607, 608 und 609, alle KG 72150 Pakein, samt Bergbaubehör beantragt.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

Treffpunkt: an Ort und Stelle, GST-Nr. 597, KG 72150 Pakein

Datum: Montag, 16.12.2025, Uhrzeit: 09.00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Als Nachbarn gelten alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes, bzw. durch die Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlagen gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Abbau beabsichtigt ist oder die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und

Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis spätestens Montag, 15.12.2025 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein;

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 80 ff, 116, 118, 119 und 183 des Mineralrohstoffgesetzes 1999 – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Beteiligte ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung zulässige Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Anschlag auf der Amtstafel der Marktgemeinde Grafenstein
- Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung (Kleine Zeitung) gemäß § 119 Abs. 2 MinroG

Ergeht an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Abs. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	24.11.2025
Zahl	KL-BA-84048/2025-35
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Sonja Hasler
Telefon	050 536-64041
Fax	050-536-64001
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Alois MARKOLIN GmbH; Kiesgrube Straßenkogel;
Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die
obertätige Gewinnung von grundeigenem mineralischem Rohstoff, die
Errichtung einer Bergbaustraße (Betriebsstraße), einer stationären
Nassaufbereitungsanlage, von dämmen (Wällen) an der Süd- und
Ostseite des Betriebsareals, die Errichtung von Betriebsflächen für
Anlagenteile sowie die Errichtung und Nutzung von Betriebs- und Lager-
Flächen nach dem Mineralrohstoffgesetz;

Korrektur des Wochentages

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Sache obigen Betreffs ergeht die Mitteilung, dass die mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 20.11.2025, Zahl: KL-BA-84048/2025-32, anberaumte mündliche Verhandlung

am Dienstag, dem 16.12.2025, um 09.00 Uhr

stattfindet.

Verteiler: wie im Original

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hasler

